

RS Vwgh 2007/9/18 2007/16/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2007

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18;

AVG §56;

BAO §92;

GEG §6;

Rechtssatz

In der Untätigkeit einer Behörde kann keine Erledigung und damit auch kein Bescheid erblickt werden (vgl. die in Stabentheiner, Gerichtsgebühren⁸, unter E 11 zu § 6 GEG wiedergegebene Rechtsprechung). Erst mit Erlassung des Zahlungsauftrages kann von einer "res iudicata" die Rede sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160140.X02

Im RIS seit

23.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at